Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 103/2010 Veröffentlicht am: 16.12.2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 08. Dezember 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Prähistorische Archäologie" / "Prehistory" mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 08. Dezember 2010

Inhaltsübersicht

2
2
2
3
3
3
3
4
4
6
6
7
7
7
8
8
8
8
8
8
8
8
9
9
9
10
11
12
20
21

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorund Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs "Prähistorische Archäologie" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des M.A.-Studiengangs "Prähistorische Archäologie" ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:
 - Selbständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
 - Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;
 - Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).
- (2) Der M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" baut als konsekutiver, anwendungsberufsqualifizierender orientierter Studiengang auf dem Archäologische Wissenschaften der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven Arbeitsmarktes. ermöglicht wandelnden er die Berufslaufbahn Forschungsinstituten, Museen, Universitäten und in der Denkmalpflege und erschließt außerdem neue Berufsfelder (Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie usw.).
- (3) Der M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die die Promotionsphase als dritte Stufe folgen kann.
- (4) Die prähistorische Archäologie (Vor- und Frühgeschichte) erforscht die frühen Abschnitte der Menschheitsgeschichte primär anhand materieller Relikte (Bodenfunde und Bodendenkmäler im weitesten Sinne). Sie ist nach Fragestellung und Zielsetzung eine historische, nach ihren Methoden und Arbeitsweisen hingegen eine archäologische Wissenschaft mit starken naturwissenschaftlichen Bezügen.
- (5) Zum Abschluss des M.A.-Studiengangs wird der akademische Titel "Master of Arts" verliehen, mit dem die Hochschule verlassen und das Berufsleben begonnen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des M.A.-Studiengangs "Prähistorische Archäologie" wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein mindestens mit "befriedigend" (Note 3,0) bewerteter Abschluss des B.A.-Studiengangs "Archäologische Wissenschaften" bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule vorausgesetzt.

- (2) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen") und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfange von mindestens einem Schuljahr werden vorausgesetzt. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.
- (3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. § 5 Allgemeine Bestimmungen im Studiengang "Prähistorische Archäologie" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Beifaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende im Wahlpflichtbereich mit Erfolg mehr Module als für den M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" erforderlich, so bestimmt der / die Studierende, welche Module angerechnet werden sollen. Die anzurechnenden Module sind dem Prüfungsamt schriftlich mit der Anmeldung zur Masterarbeit anzuzeigen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Im ersten Semester müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem im Studiengang "Prähistorische Archäologie" Lehrenden durchgeführt.
- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im M.A.-Studiengang Lehrenden (Mentorierung) während ihrer Sprechstunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studienund Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Universitäten absolviert werden.

(2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" (120 LP) gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich (siehe auch Anlage 2).

Zum Pflichtbereich gehören:

- ein Pflichtmodul (12 LP)
- Modul "Exkursion und berufsbezogenes Praktikum" (12 LP)

Zum Wahlpflichtbereich gehören:

- Schwerpunktmodule I III. Daraus sind zwei Module nach freier Wahl zu absolvieren.
 - I. Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (15 LP)
 - II. Prähistorisches Siedlungswesen (15 LP)
 - III. Kult und Religion in prähistorischer Zeit (15 LP)

Ferner sind zu absolvieren:

- Optionalmodul (=Profilmodul) (6 LP)
- M.A.-Arbeit (30 LP)
- sowie Importmodule (30 LP).

Das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz. Das Praktikum und die Exkursionsteilnahme werden nicht benotet.

- (2) Module setzen sich in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Ausnahmen sind die Module 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' und 'Masterarbeit'.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (4) In den M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" werden außer den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen weitere Module (*Importmodule*) aus einem oder zwei der in **Anhang 1** genannten Beifächer einbezogen. Auf das Beifach oder die beiden Beifächer entfallen 30 von 120 LP. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit den möglichen Fachgebieten und Studiengängen geregelt.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Der M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

(1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel 2 SWS - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälergattungen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der

Teilnehmer/Teilnehmerinnen hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.

- (2) Aufbauend auf die in einem B.A.-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse wird in den *Seminaren* (SE) in der Regel zweistündig vor allem der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Prähistorischen Archäologie vermittelt. In Seminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) erbracht, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) in der Regel 2 SWS ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) und ggf. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (4) Übungen (UE) dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis, insbesondere deren Anwendung in der Praxis, sowie der Vermittlung von Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit durch innovative und praxisbezogene Lehrformen. In Übungen werden Leistungen in der Regel als Protokoll, Dokumentation archäologischer Quellen oder in Form einer Klausur erbracht.
- (5) *Kolloquien* (KO) dienen der Vorstellung und ausführlichen Diskussion neuer Forschungen. In erster Linie werden Themen, Problemstellungen, Quellengrundlagen, Arbeitsmethoden und (Teil-)Ergebnisse von Examensarbeiten präsentiert und zur Diskussion gestellt.
- (6) Exkursionen (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen. Die Exkursionsteilnahme wird nicht benotet.
- (7) Praktika (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Vermessungswesen, Prospektionen, im archäologischen bei der archäologischen Landesaufnahme Geländekartierungen, und in der Museumspraxis naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen, jedoch nicht benotet.

§ 10 Prüfungen

- (1) Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Prüfungsformen sind in der Regel: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein) sowie schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten).
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten, Klausuren höchstens 90 Minuten.
- (4) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Arbeit nachgewiesen. Zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Schwerpunktmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (5) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.
- (6) Im Übrigen gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von dem/der Studierenden erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind sowie **Nachweis** der der Sprachvoraussetzungen und der Pflichtberatung erbracht wurde. Zudem ist die Erklärung nach Anhang 5 der Anmeldung beizufügen. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Näheres regelt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus den genannten Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 Allgemeine Bestimmungen geregelt.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörigen Seminaren und Übungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer jeweiligen Veranstaltung wird den Studierenden zusätzlich zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.
- (2) Liegt eine regelmäßige Teilnahme nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden keine LP vergeben. Der betreffende Modulteil ist zu wiederholen. Weitere Konsequenzen sind nicht vorgesehen. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet der/die Lehrende auf begründeten Antrag darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachzuholen ist. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachgebieten angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachgebiete.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der/die Studierende anzumelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

(7) Weiteres regelt § 14 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang "Prähistorische Archäologie" am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg nach dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang B.A. Archäologische Wissenschaften eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 02. Dezember 2009. Sie können sich jedoch auch für die vorliegende Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Prüfungsbüro schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel Dekanin des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 17.12.2010

Anhang 1: Importmodule aus Beifächern zum M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie"

Im Masterstudiengang "Prähistorische Archäologie" müssen Importmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Masterstudiengangs "Prähistorische Archäologie" studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Fach	Im Rahmen des Studiengangs		
Altorientalistik	Alter Orient und Ägypten (M.A.)		
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Wirtschaftswissenschaften: BWL (B.Sc., M.Sc.)		
Biologie	Biologie (B.Sc.)		
Chemie	Chemie (B.Sc.)		
Europäische Ethnologie	Europäische Ethnologie (M.A.)		
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (M.A.)		
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (M.A.)		
Geschichte	Geschichte (B.A.), Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der internationalen Politik, Geschichte (alle M.A.)		
Grafik und Malerei	Grafik und Malerei (M.A.)		
Gräzistik	Gräzistik (M.A.)		
Historisch-Vergleichende	Historische-Vergleichende Sprachwissenschaft (M.A.)		
Sprachwissenschaft			
Indologie	Indologie (M.A.)		
Informatik	Informatik (M.Sc.)		
Keltologie	Keltologie (M.A.)		
Klassische Archäologie	M.A. Klassische Archäologie		
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (M.A.)		
Latinistik	Latinistik (M.A.)		
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft ("Orientzentrum" / CNMS)		
Philosophie	Philosophie (M.A.)		
Religionswissenschaft	Religionswissenschaft (M.A.)		
Semitistik	Semitistik (M.A.)		
Völkerkunde	Kultur- und Sozialanthropologie (M.A.)		
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre (B.Sc., M.Sc.)		

Anhang 2: Modulübersicht

	Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
h	1	1.– 4.	KO Kolloquiumsteilnahme während zwei Semestern	6
i c	Pflichtmodul		mit Forschungspräsentation	
flichtbereich			1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie	3
e 1			1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie	3
t b			Summe Modul	12
c h	2	1.–4.	1 fachbezogenes Praktikum (4 Wochen)	6
1:	Exkursion und		1 Exkursion (10 Tage)	3
P f	berufsbezogenes		1 SE zur Exkursion	3
	Praktikum		Summe Modul	12
	3 Schwerpunkt I Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	1.–4.	1 VL: Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	3
ich			1 HS Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12
e r e			Summe Modul	15
ahlpflichtbereic	4 Schwerpunkt II Prähistorisches Siedlungswesen	1.–4.	1 VL: Prähistorisches Siedlungswesen	3
ahlbi			1 HS zur Prähistorisches Siedlungswesen	12
W			Summe Modul	15
	5	1.–4.	1 VL/SE: Kult und Religion in prähistorischer Zeit	3
	Schwerpunkt III Kult und Religion in		1 HS zu Kult und Religion in prähistorischer Zeit	12
	prähistorischer Zeit		Summe Modul	15
reich	6 Optionalmodul	1. – 4.	Frei wählbare Lehrveranstaltungen z. B. zu Sprachen, Schlüsselqualifikationen etc. od. weitere Lehrveranstaltungen des Kernfaches	6
Pflichtber	7 M.AArbeit	4.	1 schriftliche Master-Arbeit	30

Zu erbringende LP <u>90</u>

(Erläuterung: SE = Seminar; HS = Hauptseminar; UE = Übung; VL = Vorlesung; KO = Kolloquium)

Sowie Importmodule aus Beifächern im Umfang von 30 LP.

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Pflichtmodul (1)			
Leistungspunkte	12			
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul			
Niveaustufe	Basismodul			
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des M.AStudiengangs das in einem archäologischen B.AStudiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung fokussiert werden. Gleichzeitig ist die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung für die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Schwerpunktmodule I—III. Das Aufbaumodul im konsekutiven Studiengang "Prähistorische Archäologie" fördert die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken die Studierenden dazu führen, Quellen erschließen und archäologische Methoden einsetzen zu können, um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur prähistorischen Vergangenheit zu gewinnen.			
Lehr- und Lernformen/	KO Kolloquiumsteilnahme während zwei Semestern mit			
Veranstaltungstypen	Forschungspräsentation (unbenotet) 1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie 1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie			
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen			
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Modulteilprüfungen: In SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (3 LP)			
	In SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie Referat oder Klausur (3 LP) Im Kolloquium Präsentation der Ergebnisse (6 LP; unbenotet)			
Noten	entsprechend § 16 Allgemeine Bestimmungen			
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester			
Arbeitsaufwand	180 Std. Kolloquium (Anwesenheit, Vorbereitung der Forschungspräsentation), 180 Std. Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)			
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester			

Modulbezeichnung	Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (2)				
Leistungspunkte	12				
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul				
Niveaustufe	Basismodul				
Inhalte und Qualifikationsziel	Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden (Praxiskompetenz). Exkursionen sind durch eine intensive Beschäftigung mit den im Original zu studierenden Geländedenkmälern und Funden vorzubereiten. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen. Die Praxiskompetenz muss ferner durch die Teilnahme an einer archäologischen Ausgrabung oder durch ein andersartiges fachbezogenes Praktikum erworben bzw. ausgebaut werden. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Arbeitstagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Grabungspraktikum gehört ein Praktikumsbericht. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die				
	Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.				
Lehr- und Lernformen/	1 Grabungspraktikum oder andersartiges fachbezogene Praktikum				
Veranstaltungstypen	(mindestens 4 Wochen) Exkursion(en) zu Ausgrabungsstätten, Geländedenkmälern und Museen (mindestens 10 Tage) 1 SE zur Exkursionsvorbereitung				
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen				
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme; Bescheinigungen der Praktikumsgeber. Die Wahl des Praktikumsplatzes muss vor Antritt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden (s. § 9 Abs. 7). Modulteilprüfungen: Bezüglich Praktikum: Ein Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Ausgrabungspraktikums und muss dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Bezüglich Exkursion: mündliche Prüfung oder Klausur oder Exkursionsprotokoll				
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Ausgrabungspraktikums und der Exkursionsteilnahme.				
Turnus des Angebots	Die Wahl des externen Ausgrabungspraktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (bis drei Tage) finden regelmäßig mindestens alle zwei Semester statt.				
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Mittelseminar				

	Exkursionsvorbereitung (Anwesen	heit, '	Vor-	und	Nachbereitung,
	Selbststudium, Referatsvorbereitung)				
Dauer des Moduls	maximal vier Semester				

Modulbezeichnung	Schwerpunkt I/ Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (3)		
Leistungspunkte	15		
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul		
Niveaustufe	Vertiefungsmodul		
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Moduls. Die unterschiedlichen Formen des Nahrungserwerbs sowie der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen sind hier ebenso zu behandeln wie die Entwicklung gesellschaftlicher Hierarchien, soweit sie mit archäologischen Quellen fassbar sind. Durch die Vorlesung erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich		
	darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.		
Lehr- und Lernformen/	1 VL zu prähistorischen Wirtschafts- und		
Veranstaltungstypen	Sozialstrukturen		
	1 HS zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen		
Voraussetzungen für die	keine spezifischen Voraussetzungen		
Teilnahme			
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.		
Voraussetzungen für die	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen		
Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung		
N	Modulteilprüfungen: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).		
Noten	entsprechend § 16 Allgemeine Bestimmungen		
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen "Schwerpunkt II u. III"		
Arbeitsaufwand Dauer des Moduls	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar maximal zwei Semester		
Dauci ucs moutis	ווומאווומו בשכו שכוווכאכו		

Modulbezeichnung	Schwerpunkt II/ Prähistorisches Siedlungswesen (4)			
Leistungspunkte	15			
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul			
Niveaustufe	Vertiefungsmodul			
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit dem prähistorischen Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erforschung des frühesten Abschnitts der menschlichen Kulturentwicklung, da sich hierdurch wichtige kulturelle Entwicklungsschritte nachvollziehen lassen (z. B. Nomadentum, Sesshaftigkeit, Städtebildung etc.). Durch die Vorlesung erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.			
Lehr- und Lernformen/	1 VL zum prähistorischen Siedlungswesen			
Veranstaltungstypen	1 HS zum prähistorischen Siedlungswesen			
Voraussetzungen für die	keine spezifischen Voraussetzungen			
Teilnahme	Reme spezifischen Voraussetzungen			
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten			
, et il en de difficile des l'ils dells	werden.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfung: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der			
Noton	Gesamtnote).			
Noten Turnus das Angebots	entsprechend § 16 Allgemeine Bestimmungen			
Arbeitsaufwand	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen "Schwerpunkt I u. III" 90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar			
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester			

Modulbezeichnung	Schwerpunkt III / Kult und Religion in prähistorischer Zeit (5)		
Leistungspunkte	15		
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul		
Niveaustufe	Vertiefungsmodul		
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Kult- und Glaubenswelten prähistorischer Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser prähistorischen Denkmälergattungen einem geistigen Bereich der frühesten Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich		
	darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.		
Lehr- und Lernformen/	1 VL/SE zum prähistorischen Kult und zur Religion		
Veranstaltungstypen	1 HS zum prähistorischen Kult und zur Religion		
Voraussetzungen für die	keine spezifischen Voraussetzungen		
Teilnahme			
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen.		
	Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung		
	Modulprüfung: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).		
Noten	entsprechend § 16 Allgemeine Bestimmungen		
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen "Schwerpunkt I u. II"		
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung/Seminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar		
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester		

Modulbezeichnung	Optionalmodul (6)
Leistungspunkte	6
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Durch das Optionalmodul wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen. Dies können Lehrveranstaltungen des Kernfaches, des Beifaches oder der Beifächer oder auch völlig fachfremde Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu Sprachen oder zum Erwerb anderer Schlüsselqualifikationen sein. Dadurch kann der Studierende seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten in individueller Weise nachkommen und so eine besondere Qualifikation während seines Studiums erreichen.
Lehr- und Lernformen/	nach Anbieter
Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen f. d.	nach Anbieter
Teilnahme	
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	nach Anbieter
Vergabe von Leistungspunkten	
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Dieses Modul besitzt jedoch keine Gesamtnotenrelevanz
Turnus des Angebots	je nach Angebot
Arbeitsaufwand	180 Stunden für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung, Prüfungsvorbereitung, Prüfung
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

Modulbezeichnung	Masterarbeit (Modul 7)			
Leistungspunkte	30 LP			
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul			
Niveaustufe	Abschlussmodul			
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.			
Lehr- und Lernformen/	1 schriftliche Masterarbeit im Umfange von ca. 80 A4-Seiten (ca. 160000			
Veranstaltungstypen	Anschläge)			
Voraussetzungen für die	Voraussetzungen nach § 11, frühestens im dritten Fachsemester zu			
Teilnahme	absolvieren. Module im Umfang von 60 Leistungspunkten müssen			
	erfolgreich abgeschlossen sein. Die Studienpflichtberatung (§ 6 Abs. 3) ist			
	nachzuweisen.			
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden, es wird nicht			
	als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten.			
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche			
Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung der Masterarbeit.			
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen			
Turnus des Angebots	jedes Semester			
Arbeitsaufwand	900 Stunden für Vorbereitung, Selbststudium und das Verfassen der			
	Masterarbeit. Bearbeitungszeit 6 Monate			

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	nodul (1)		
(12)	LP)		
	Exkursion u. berufs-		
	bezogenes Praktikum		
	(12 LP)		
Modul 3,4 od. 5		Modul 3,4 od. 5	
m. Hausarbeit		m. Hausarbeit	
(15 LP)		(15 LP)	
Importmodule	Importmodule	Importmodule	
(9 LP)	(12 LP)	(9 LP)	
		Optionalmodul	
		(6 LP)	
			Masterarbeit
			(30 LP)
30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)

Anhang 5: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" im M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" beizufügen.

"Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich."

Marburg, den	
	(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidater